

SATZUNG

des Turnverein 1895 Biebesheim e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1895 Biebesheim e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR50307 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., sowie den zuständigen Landesverbänden der im Verein ausgeübten Sportarten.

§ 4. Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot - weiß.

2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Die Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder- und jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand:
 - a) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht
 - b) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren usw. teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären
 - c) In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen
 - d) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod:
 - a) Durch Austritt, nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft und nur durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt (Kündigung) kann zum Ende eines Halbjahres (30.06./ 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
 - b) Durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Ausschluss ist ebenfalls bei jedem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich
 - c) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu
6. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

§ 6. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:

- a) Für die Teilnehmer von besonderen Kursen sind Kursgebühren zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, zur Teilnahme an den Übungsstunden der einzelnen Abteilungen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gruppengrößen und in diesem Rahmen auch zur Nutzung der vereinseigenen Trainingsgeräte unter Aufsicht und nach Anweisung der Übungsleiter. In Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen und zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.
3. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
4. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
5. Das Vereinseigentum und dem Verein zur Nutzung überlassene Sachen sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die von den Mitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Namensänderungen sowie der Anschrift mitzuteilen.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich und soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Gesamtvorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht

mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Änderungen der Satzung
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen:
 - a) Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Bei Geheimabstimmung wählt für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
10. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollanten
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

§ 10. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r 1
 - b) Vorsitzende/r 2
 - c) Vorsitzende/r 3
 - d) Vorsitzende/r Finanzen
 - e) Pressewart Print
 - f) Pressewart Digital
 - g) Vorsitz der Veranstaltungen
 - h) Gerätewart
 - i) Kinder- und Jugendvertretung
 - j) 2 Beisitzer

2. Der Gesamtvorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Vorsitzende/r 1
 - b) Vorsitzende/r 2
 - c) Vorsitzende/r 3
 - d) Vorsitzende/r Finanzen

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Scheiden während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Treten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des §26 BGB) zurück, soll innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden und die frei gewordenen Funktionen durch Neuwahlen ist zu ergänzen.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Vorsitzende des BGB-Vorstandes anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §10 Ziffer 8 i. V. m. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11. Kinder- und Jugendversammlung

1. Der Kinder- und Jugendversammlung gehören alle Mitglieder vom 10. bis zum 17. Lebensjahr an.
2. Die Kinder- und Jugendversammlung, die durch die Kinder- und Jugendvertretung einberufen wird, tritt mindestens einmal pro Jahr, spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen und wählt den Kinder- und Jugendsprecher.
3. Die Jugendversammlung unterbreitet Vorschläge zur Förderung der Jugendarbeit.
4. Die Wahl des Kinder- und Jugendsprechers findet zu jeder zweiten ordentlichen Kinder- und Jugendversammlung statt.

§ 12. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Mitglieder jeder Abteilung wählen vor jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sollen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
4. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Der Gesamtvorstand ist gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder des Vereins berührt sind oder

organisatorische Entscheidungen zu treffen sind.

5. Abteilungsbeiträge können bei Bedarf erhoben werden und werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
6. Die Abteilungsleiter sind dem Gesamtvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Gesamtvorstandes verpflichtet.
7. Die Abteilungsleiter können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen

§ 13. Kassenprüfer

1. Zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Gesamtvorstandes auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.

Die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt jährlich bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer immer für die nächsten zwei Jahre gewählt wird. Die Wahl erfolgt daher versetzt, es scheidet immer der Kassenprüfer aus, der zwei Jahre im Amt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

2. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen. Über die Kassenprüfung und die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in den ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht. Sie können die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen.

§ 14. Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten. Die geltenden Gesetze werden entsprechend eingehalten. Die durch den Vorstand erlassenen Datenschutzhinweise sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden oder wenn seine Mitgliederzahl weniger als Sieben beträgt.
2. Das Vereinseigentum kann bei Auflösung von keinem der Mitglieder in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung des Vereines oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Biebesheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.03.2024 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung am 17.02.2020 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.